

# Berufliche Vorsorge

## Information über die Altersleistungen

01/2024

Im Allgemeinen entsprechen die Altersleistungen eher ihrem Ziel, wenn sie in Form einer Rente ausbezahlt werden, wie dies bei der AHV der Fall ist. So weit als möglich sollen beide Leistungen das Einkommen vor der Pensionierung ersetzen.

Unser aktuelles Vorsorgereglement ermöglicht Ihnen eine flexible Gestaltung Ihrer Altersleistung.

### Ordentlicher reglementarischer Altersrücktritt

Das Rentenalter für Frauen und Männer beträgt ab 2024 65 Jahre, mit Ausnahme der Frauen, welche zwischen 1960 und 1963 geboren sind (siehe untenstehende Tabelle).

Geburtsjahr	Rentenalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre & 3 Monate
1962	64 Jahre & 6 Monate
1963	64 Jahre & 9 Monate
Ab 1964	65 Jahre

### Datum des Altersrücktritts

Der Versicherte kann das Datum seines Rücktritts zwischen dem Alter 60 und dem Alter 70, frühestens aber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wählen.

Reduziert der Versicherte nach Erreichen des Alters 60 seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 20% kann er den entsprechenden Prozentsatz an Altersleistungen beziehen. Bei Teilausrichtung der Altersleistung gelten die reglementarischen Bestimmungen entsprechend.

### Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente

Der Anspruch auf eine Rente beginnt am tatsächlichen Rücktrittsdatum (1. Tag des folgenden Monats nach Erreichen des Rücktrittsalters).

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger verstirbt.

### Höhe der Altersrente

Die Altersrente entspricht dem geäußerten Vorsorgekapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz laut Plan.

Bei einer aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.2% pro volles Jahr. Bei einer vorzeitigen Pensionierung verringert er sich um 0.2% pro volles Jahr, ausser der Versicherte arbeitete unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe.

### Kapitalauszahlung

Der Versicherte kann verlangen, dass seine Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der Stiftung schriftlich zu stellen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Datum des tatsächlichen Rücktritts zu stellen.

An Stelle der Rente richtet die Stiftung eine Kapitalabfindung aus, wenn die Altersleistung weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Mit der gesamten Kapitalauszahlung besteht kein weiterer Anspruch auf Leistungen gegenüber unserer Stiftung.



### **Zustimmung des Partners**

Für den Kapitalbezug ist die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.

Die Unterschrift des Partners ist von einem Notar, einer Bank oder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde bestätigen zu lassen.

### **Beitragspflicht**

Der Versicherte und der Arbeitgeber entrichten der Stiftung Beiträge bis zum Beginn des Anspruchs auf eine ganze Altersrente, längstens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter.

Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter hinausgeht, kann die Weiterführung der Beitragszahlung verlangen. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Versicherten endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch, wenn der Versicherte das Alter 70 erreicht.

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

### **Steuern**

In der Schweiz

Kapitalleistungen über CHF 5'000.00 sowie jährliche Rentenleistungen über CHF 500.00 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

Im Ausland

Kapitalleistungen an Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland unterstehen der Quellensteuer ausser der Abzug ist geringer als CHF 20.00.

Rentenleistungen sind quellensteuerpflichtig, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland besteht.

### **Verbindlichkeit**

Diese Informationen geben einen Überblick über unsere Leistungen und sind unverbindlich. Einzig das geltende Vorsorgeglement und die Vorsorgepläne sind rechtsverbindlich.